
Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

Sparkasse KölnBonn, Köln

unter dem

EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 14. September 2016

zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

unter dem EUR 25.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 3. Juni 2016

zu begebenden Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

unter dem EUR 25.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 3. Juni 2016

zu begebenden gedecketen Schuldverschreibungen

Bekanntmachungen

Wahlen zum Börsenrat der Börse Düsseldorf

Amtszeit 2017 - 2019

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat gemäß § 6 Absatz 1 der Börsenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgend genannten Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Wahl des Börsenrates der Börse Düsseldorf für die Amtszeit 2017 - 2019 berufen:

Vorsitzender:

Herr Martin Renker

Sprecher der Regionalen Geschäftsleitung Nordwest

Deutsche Bank AG

Beisitzer:

Herr Markus Flade

Leiter der Abteilung Trading

Bankhaus Lampe KG

und

Herr Florian Weber

Geschäftsführender Direktor

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Die Wahl wird am 3. November 2016 stattfinden.

Düsseldorf, 9. August 2016

Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf für die Amtszeit 2017 bis 2019

Die Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf findet am

Donnerstag, den 3. November 2016

statt.

Rechtsgrundlage für die Wahlen ist die Börsenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Börsenverordnung NRW - BörsVO NRW). Diese Verordnung ist auf der Internet Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ abrufbar.

Die Funktionsbezeichnungen in den die Börsenratswahl betreffenden Bekanntmachungen werden entsprechend § 2 Abs. 4 BörsVO NRW allein zur besseren Lesbarkeit entweder in männlicher oder weiblicher Form geführt. In jedem Fall sind beide Geschlechterformen gemeint.

Als Wahlort wird der Besprechungsraum I der Börse Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf festgesetzt.

Die Wahlen werden als Briefwahl durchgeführt.

Die abgegebenen Stimmen müssen bis 12:00 Uhr des Wahltages beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Wahlberechtigt sind die am Wahltag zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 5 Abs. 1 BörsVO NRW).

Die **vorläufigen Wählerlisten** für die einzelnen Wählergruppen sind im Internet ab sofort auf der Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ abrufbar.

Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Wählergruppen an, muss er dem Wahlausschuss bis zum **30. August 2016** mitteilen, in welcher Gruppe er seine Stimme abgeben wird. Ein Formular für die formlose Änderung der vorläufigen Wählerlisten steht auf der Website der Börse Düsseldorf zum Download bereit. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, ihre Eintragungen in der vorläufigen Wählerliste auf der Internet Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ zu überprüfen und das Sekretariat des Wahlausschusses über Einwendungen wegen fehlerhafter, aber auch wegen fehlender Eintragungen bis zum **30. August 2016** zu unterrichten.

Die Feststellung der **endgültigen Wählerlisten** wird Anfang September im Internet gesondert bekannt gemacht.

Gewählt wird in den durch § 4 BörsVO NRW festgelegten Wählergruppen mit der dort aufgeführten Sitzverteilung.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, nach Bekanntmachung der endgültigen Wählerlisten bis **30. September 2016** (einschließlich) **Wahlvorschläge** beim Sekretariat des Wahlausschusses, Börse Düsseldorf, z. H. Frau Anne Brokemper / Beate Schmid, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, einzureichen. Eine Einzelunterrichtung der Wahlberechtigten erfolgt nicht.

Es ist zu beachten, dass ein Wahlvorschlag die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, enthalten muss. Ein gültiger Wahlvorschlag setzt sich jeweils aus einem Kandidaten und einem diesem zugeordneten Stellvertreter zusammen (§ 8 Abs. 2 BörsVO NRW). Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur ein Kandidat benannt werden; Kandidat und zugeordneter Stellvertreter dürfen jedoch demselben Unternehmen angehören (§ 8 Abs. 4 BörsVO NRW). Wählbar sind gemäß § 5 Abs. 2 BörsVO NRW bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt sind; auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe sind wählbar.

Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen:

- Name des Kandidaten
- Unternehmen, dem der Kandidat angehört
- Position des Kandidaten im Unternehmen
- Einverständniserklärung des Kandidaten
- Einverständniserklärung des Unternehmens, dem der Kandidat angehört.

- Lückenloser Lebenslauf (s. Anmerkung)
- Polizeiliches Führungszeugnis oder Straffreiheitserklärung (s. Anmerkung)

Anmerkung:

Nach der BörsenVO sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Kandidaten gemäß § 8 Abs. 3 die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

(3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung gemäß § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes fordert der Wahlausschuss von den Kandidaten entsprechende Nachweise, insbesondere einen Lebenslauf und eine Straffreiheitserklärung, an. Bei Mitgliedern des amtierenden Börsenrates und Personen, die die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung besitzen, kann von der Vorlage von Unterlagen abgesehen werden.

Ein Muster für eine Straffreiheitserklärung im vorstehenden Sinne wird allen Wahlberechtigten mit Schreiben vom heutigen Tage zugesandt und ist überdies auf der Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahl“ abrufbar.

Bei Personen, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes besitzen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BörsVO NRW von der Anforderung der Unterlagen abgesehen.

Es wird darum gebeten, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen der Einfachheit halber das auf der Website der Börse zum Download eingestellte Muster zu nutzen.

Liegt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für eine Wählergruppe keine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen für eine Gruppe vor, so kann der Wahlausschuss unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 BörsVO NRW selbst Wahlvorschläge erstellen. Gelingt dies nicht, nimmt die entsprechende Wählergruppe nicht an der Wahl teil und der Sitz im Börsenrat bleibt unbesetzt.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Er fasst die zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen und innerhalb der Gruppe in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vorgeschlagenen Personen in Wahllisten zusammen und macht diese gemäß § 8 Abs. 7 BörsVO NRW bekannt.

Die Wahlunterlagen (Stimmzettel) gehen den wahlberechtigten Unternehmen rechtzeitig vor dem Wahltermin zu.

Die Adresse des Sekretariats des Wahlausschusses der Börse Düsseldorf für alle die Wahl betreffenden Vorgänge lautet:

Börse Düsseldorf
Frau Anne Brokemper / Beate Schmid
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211/1389-213
Telefax: 0211/1389-252

Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen auf der Internet Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ und werden überdies im Amtlichen Kursblatt der Börse Düsseldorf veröffentlicht.

Der Wahlausschuss der Börse Düsseldorf

Düsseldorf, 22. August 2016

Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf für die Amtszeit 2017 bis 2019Bekanntmachung gem. § 7 Absatz 2 BörsVO NRW

Der Wahlausschuss gibt hiermit bekannt, dass die von ihm nach Wählergruppen getrennt aufgestellten Wählerlisten für die am 3. November 2016 stattfindende Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf für die einzelnen Wählergruppen auf der Internet-Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ abrufbar sind.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind gemäß § 7 Abs. 3 BörsVO NRW spätestens bis zum Ablauf des 30. August 2016

beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben.

Eventuelle Einsprüche sind nur mit den in § 7 Abs. 3 BörsVO genannten Begründungen zulässig.

Der Wahlausschuss der Börse Düsseldorf

Düsseldorf, 22. August 2016

Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf für die Amtszeit 2017 bis 2019Bekanntmachung gem. § 7 Absatz 4 BörsVO NRW - Wählerlisten

Der Wahlausschuss teilt mit, dass die von ihm nach Wählergruppen getrennt aufgestellten Wählerlisten für die am 3. November 2016 stattfindende Wahl zum Börsenrat der Börse Düsseldorf entsprechend der Bekanntmachung vom 22. August nach Ablauf der Einspruchsfrist nunmehr endgültig festgestellt worden sind. Die endgültigen Wählerlisten können im Internet auf der Seite www.boerse-duesseldorf.de unter dem Link „Börsenratswahlen“ eingesehen werden.

Der Wahlausschuss der Börse Düsseldorf

Düsseldorf, 2. September 2016

Neuzulassung der Renell Wertpapierhandelsbank AG

Die **Renell Wertpapierhandelsbank AG** hat gemäß § 15 BörsO den Antrag gestellt, ab dem **30. September 2016** zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel mit dem dauernden Recht nach § 16 BörsO an der Börse Düsseldorf zugelassen zu werden.

Das Institut hat Herrn Sebastian Wölfig, Vorstand der Renell Wertpapierhandelsbank AG, als die Personen benannt, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt ist.

Renell Wertpapierhandelsbank AG
Schillerstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 49 69 133876 0
Fax: 49 69 133876 555
www.renellbank.com

Die Renell Wertpapierhandelsbank AG wird unter den CBF-Nummern **4258, 4270 und 4271** am Börsenhandel teilnehmen.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Änderung der Bekanntmachung vom 29.9.2016**Skontrozuweisung gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG in Abänderung der Bekanntmachung vom 29.9.2016 beschlossen, die unter dem 13.10.2014 bekannt gemachte Verteilung der Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere ab dem 1.10.2016 wie folgt zu ändern:

1. Der Renell Wertpapierhandelsbank AG werden ab dem 1.10.2016 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019 alle zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen Wertpapiere zur Skontroführung zugewiesen.
2. Alle zwischen dem 1.10.2016 und dem 31.12.2019 im regulierten Markt zu verteilenden neuen Skontren werden der Renell Wertpapierhandelsbank AG jeweils befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019 zur Skontroführung zugewiesen.
3. Die unter dem 13.10.2014 bekannt gemachte Zuweisung der Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere an die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE endet mit Ablauf des 30.9.2016.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Düsseldorf, 30. September 2016

Befreiung Pflichten des Regelwerks Quality Trading

Aufgrund des kurzfristig notwendig gewordenen Wechsels in der Skontroführung können derzeit nicht alle Pflichten des Regelwerks Quality Trading eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist der Skontroführer gemäß § 31 BörsO bis auf weiteres hiervon befreit.

Düsseldorf, 4. Oktober 2016

Ruhen der Börsenzulassung der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat beschlossen, die Börsenzulassung der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE, (CBF-Nummern 4164, 4269, 4276, 4278, 4279) gemäß § 23 Absatz 5 BörsO **ab dem 4. Oktober 2016** zum Ruhen zu bringen.

Während des Ruhens der Zulassung ist eine Handelstätigkeit an der Börse Düsseldorf nicht möglich.

Düsseldorf, 4. Oktober 2016

Neueinführung**Land Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Landesschatzanweisungen von 2016/2023					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 10.000.000,--	2,12000 %	1424	DE000NRW0JY7	11.07. gjz.	11.07.2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 6. Oktober 2016 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)
Düsseldorf, 4. Oktober 2016

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung**Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf**

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	WKN	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 50.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	EAA0K1	DE000EAA0K12	12.10. gjz.	12.10.2022

der Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf,

zum 12. Oktober 2016 ausgesprochen worden ist, wird die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß vom 29. September 2016 bis zum 4. Oktober 2016 (Börsenschluss) ausgesetzt und mit Ablauf des 7. Oktober 2016 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 12. Oktober 2016 zum Nennwert.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)
Düsseldorf, 29. September 2016

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt**Siemens Aktiengesellschaft, München**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, München, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 22. Juni 2017 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Siemens Aktiengesellschaft, München,

- ISIN: DE0007236101 (WKN: 723610) -

wird mit Ablauf des 22. Juni 2017 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 23. Juni 2016

- Ab dem 23. Juni 2017 wird die Siemens Aktiengesellschaft - ISIN: DE0007236101 (WKN: 723610) – im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 25. September 2017 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln,

- ISIN: DE0008232125 (WKN: 823212) -

wird mit Ablauf des 25. September 2017 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 26. September 2016